

DAS RECHT DES GEWERBES UND DES HANDWERKS IN BELGIEN

Verfasser: Christoph Kocks
Rechtsanwalt / attorney-at-law

Anwaltssozietät:
KOCKS & Partners
Avenue Legrand 41
1050 Brüssel
Tel.: +32 2.626.14.41
Fax: +32 2.626.14.40
christoph.kocks@kockspartners-law.be
www.kockspartners-law.be



GLIEDERUNG

A. EINLEITUNG

1. Vorbemerkung
2. Relevante Gesetzgebung
 - 2.1. Berufszugangsregelung
 - 2.2. Registrierungspflicht
 - 2.3. Fiskalregelungen
 - 2.4. Sozialregelungen

B. GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN DER HANDELSTÄTIGKEIT UND DES HANDSWERKS

1. Handelstätigkeit
2. Handwerk
3. Besondere Nachweispflicht bei der Tätigkeit in kleinen oder mittleren Handels- oder Handwerksunternehmen
 - 3.1. Kenntnisse für die Betriebsführung
 - 3.2. Berufsspezifische Fähigkeiten
 - 3.3. Gründungsbescheinigung für das Handelsregister
4. Registrierung und Anerkennung von Bauunternehmen

C. HANDELS- UND HANDWERKSTÄTIGKEIT FÜR EU-STAATSANGEHÖRIGE IN BELGIEN

1. Registrierung im Handels- bzw. Handwerksregister
2. Registrierung bei der örtlich zuständigen Registrierungskommission



3. Besondere Nachweispflicht bei der Tätigkeit in kleinen oder mittleren Handels- oder Handwerksunternehmen für EU-Ausländer
4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen
 - 4.1. Fiskale Pflichten
 - 4.2. Sozialversicherung



A. EINLEITUNG

1. Vorbemerkung

Sowohl die Handelstätigkeit, als auch das Handwerk sind in Belgien ausführlich gesetzlich geregelt.

Dabei unterscheidet sich das Handwerk von der Handelstätigkeit insofern, als durch das Handwerk vornehmlich Arbeitsleistungen im Rahmen eines Werkvertrages zur Verfügung gestellt werden, mit denen im Gegensatz zur Handelstätigkeit keine Lieferung von Waren oder lediglich die zufällige Lieferung von Waren verbunden ist.

Die folgende Darstellung gibt zunächst einen Überblick über die wichtigsten im Bereich des Handels und des Handwerks erlassenen **Gesetze** („*wetten / lois*“) und **Königlichen Erlässe** („*koninklijke besluiten / arrêtés royaux*“ - vergleichbar mit einer Verordnung in Deutschland).

Im Anschluss daran wird zuerst auf die bestehenden Registrierungspflichten für die Ausübung einer Handelstätigkeit und daraufhin auf die diesbezüglichen Pflichten, die für die Ausübung eines Handwerks bestehen eingegangen.

Dem schließt sich der Hinweis auf die besonderen Nachweispflichten bei der Tätigkeit in kleinen oder mittleren Handels- oder Handwerksunternehmen sowie die besondere Registrierungspflicht im Bereich des Baugewerbes an.

Schließlich folgt eine Darstellung wie die diesbezügliche Situation aussieht, wenn ein Nichtbelgier, der jedoch Staatsangehöriger in einem EU-Mitgliedstaat ist, seine Tätigkeit in Belgien ausüben möchte.



2. Relevante Gesetzgebung

2.1. Berufszugangsregelung

- * **Programmgesetz zur Förderung der selbständigen Unternehmerschaft vom 10.02.1998** ("*Programmawet tot bevordering van het zelfstandig ondernemerschap*"- "*Loi-programme pour la promotion de l'entreprise indépendante*");
- * **Königlicher Erlass vom 05.10.1998 über die Festlegung der Reihenfolge der Entwicklung der reglementierten Tätigkeiten in Ausführung der Gesetze vom 24. Dezember 1958 und 15 Dezember 1970¹** ("*Koninklijk Besluit tot bepaling van de volgorde van de evaluatie van de activiteiten gereglementeerd in uitvoering van art. 13, § 1 Wet 10 februari 1998*" - "*Arrêté Royal déterminant l'ordre de l'évaluation des activités réglementées en vertu de l'article 13, § 1 de la loi 10 février 1998*");
- * **Königlicher Erlass vom 21.10.1998 über die Ausführung von Hauptteil 1 des Titels II des Programmgesetzes vom 10. Februar 1998 zur Förderung der selbständigen Unternehmerschaft** ("*Koninklijk Besluit tot uitvoering van Hoofdstuk I van Titel II van de programmawet van 10 februari 1998 tot bevordering van het zelfstandig ondernemerschap*" - "*Arrêté Royal portant exécution du Chapitre I du Titre II de la Loi-programme du 10 février 1998 pour la promotion de l'entreprise indépendante*");
- * **Richtlinie 1999/42/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7 Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierung- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise.

¹ Zwar wurden die Gesetze vom 24. Dezember 1958 und 15. Dezember 1970 abgeschafft. Der Erlass ist jedoch für die Ausführung von Art. 13 § 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1998 von Bedeutung.



2.2. Registrierungspflicht

- * **Koordiniertes Gesetz über das Handelsregister vom 20.07.1964** (*"Gecoördineerde wetten betreffende het handelsregister" - "Lois coodonnées au registre du commerce"*);
- * **Königlicher Erlass vom 18.08.1964 über das Inkrafttreten und die Ausführung der koordinierten Gesetze vom 20. Juli 1964 bezüglich des Handelsregisters** (*koninklijk besluit betreffende het inwerkingstellen en de uitvoering van de op 20 juli gecoördineerde wetten betreffende het handelsregister" - "Arrêté royal relatif à la mise en vigueur et à l'exécution des lois relatives au registre du commerce coodonnées le 20 juillet 1964"*);
- * **Königlicher Erlass vom 31.08.1964 über die Feststellung der im Handelsregister anzugebenden Handelstätigkeiten** (*"koninklijk besluit tot vastelling van de in het handelsregister te vermelden handelsbedrijvigheden" - "Arrêté royal fixant la nomenclature des activités commerciales à mentionner au registre du commerce"*);
- * **Gesetz über das Handwerksregister vom 18.03.1965** (*"Wet op het ambachtsregister" - "Loi sur le registre de l'artisanat"*);
- * **Königlicher Erlass vom 17.08.1965 bezüglich des Inkrafttretens und der Ausführung des Gesetzes vom 18. März 1965 und des Handwerksregisters** (*"koninklijk besluit betreffende de inwerkingstelling en de uitvoering van de wet van 18 maart 1965 op het ambachtsregister" - "Arrêté royal relatif à la mise en vigueur et à l'exécution de la loi du 18 mars 1965 sur le registre de l'artisanat"*);
- * **Königlicher Erlass bezüglich dem zentralen Handwerksregister vom 25.08.1965** (*"koninklijk besluit betreffende de lijst van ambachtsbedrijven" - "Arrêté royal de nomenclature des activités artisanales"*);



- * **Königlich Erlass 26.12.1998 über die Ausführung der Artikel 400, 403, 404 und 406 des Einkommenssteuergesetzes 1992 und von Artikel 30bis des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Änderung des Gesetzes vom 28. Dezember bezüglich der sozialen Sicherheit der Arbeiter** (*"koninklijk besluit tot uitvoering van de artikelen 400, 403, 404 en 406 van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 en van artikel 30bis van de wet van 27 juni 1969 tot herziening van de besluitwet van 28 december 1944 betreffende de maatschappelijke zekerheid der arbeiders"* – *"Arrêté royal portant exécution des articles 400, 403, 404 et 406 du Code des impôts sur les revenus 1992 et de l'article 30bis de la loi du 27 juin 1969 révisant l'arrêté-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité sociale des travailleurs"*).

2.3. Fiskalregelungen

- * **Mehrwertsteuergesetz vom 03.07.1969** (*"Wet van 3 juli 1969 tot invoering van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde"* – *"Loi du 3 juillet créant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée"*) geändert durch **Gesetz vom 28.12.1992**;
- * Richtlinie 77/388/EG **geändert durch** Richtlinie 2000/65/EG vom 17.10.2000 **bezüglich der Bestimmung des Mehrwertsteuerschuldners.**

2.4. Sozialregelungen

- * **Königlicher Erlass Nr. 38 vom 27.07.1967** über die Einrichtung des sozialen Statuts der Selbständigen (*"koninklijk besluit nr. 38 houdende inrichting van het sociaal statuut der zelfstandigen"* – *"Arrêté royal n° 38 organisant le statut social des travailleurs indépendants"*);



- * **Königlicher Erlass vom 19.12.1967** bezüglich der allgemeinen Regelung in Ausführung des Königlichen Erlasses Nr. 38 vom 27. Juli 1967, bezüglich der Einrichtung des sozialen Statuts der Selbständigen (*"koninklijk besluit houdende algemeen reglement in uitvoering van het koninklijk besluit nr. 38 van 27 juli 1967, houdende inrichting van het sociaal statuut der zelfstandigen"* – *"Arrêté royal portant règlement en exécution de l'arrêté royal n° 38 organisant le statut social des travailleurs indépendants"*);
- * **Gesetz vom 27.06.1969 (Art. 30bis)** über die Änderung des Gesetzes vom 28. Dezember 1944 bezüglich der sozialen Sicherheit der Arbeiter (*"Wet tot herziening van de besluitwet van 28 december 1944 betreffende de maatschappelijke zekerheid der arbeiders"* – *"Loi revisant l'arrêt-loi du 28 décembre 1944 concernant la sécurité des travailleurs"*).
- * **Verordnung 1408/71/EG** des Rates vom 14.06.1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

B. GRUNDSÄTZLICHE REGELUNGEN DER HANDELSTÄTIGKEIT UND DES HANDSWERKS

1. Handelstätigkeit

Jede natürliche und juristische Person, unabhängig ihrer Nationalität, die durch eine Haupt- oder Nebeneinrichtung oder aber eine Agentur eine Handelstätigkeit in Belgien ausübt, ist verpflichtet, sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im **Handelsregister** (*„Handelsregister / Registre de Commerce“*) eintragen zu lassen.



Das Handelsregister wird von den **Geschäftsstellen der Handelsgerichte** („*Rechtbank van Koophandel / Tribunal de Commerce*“) geführt. Dabei hat die Eintragung in das Handelsregister an dem Ort zu erfolgen, von wo aus die Handelstätigkeit ausgeübt wird.

Für den Eintragungsantrag ist ein vorgeschriebenes Formular zu verwenden, das bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Handelsgerichts erhältlich ist. Die Eintragung kann auch von einer dazu bevollmächtigten Person vorgenommen werden.

Neben dem Eintragungsantrag ist eine sog. **Gründungsbescheinigung** („*vestigingsattest / attestation d'établissement*“) vorzulegen. Diese wird von den **Handwerks- und Gewerbekammern** („*Kamer van Ambachten en Neringen / Chambres des Métiers et Négoce*s“) erteilt (siehe diesbzgl. unter B.III.3.).

Für die Eintragung ist eine Gebühr in Höhe von 49,58 € (2.000,- BEF) bei der Eintragung von natürlichen Personen und eine Gebühr in Höhe von 99,16 € (4.000,- BEF) für die Eintragung von juristischen Personen zu entrichten.

Sofern eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt ist, haben sämtliche Dokumente, Rechnungen, Briefe, Bestellscheine etc., die für die Ausübung der Handelstätigkeit verwendet werden, die Bezeichnung „Handelsregister“ entweder vollständig ausgeschrieben (ndl. „*handelsregister*“ oder frz. „*registre de commerce*“) oder aber in abgekürzter Form (ndl. „*HR*“ oder frz. „*RC*“) inklusive dem zuständigen Handelsgericht und der Registrierungsnummer zu enthalten.

Darüber hinaus haben diese Dokumente den Gesellschafts- bzw. den Wohnsitz des Handeltreibenden sowie die Angaben des bei einer in Belgien anerkannten Bank- oder Kreditsinrichtung eröffneten Kontos zu enthalten.

In das Handelsregister kann grundsätzlich jederzeit Einsicht genommen werden, wobei ein Handelsregisterauszug gegen Entrichtung einer Gebühr ausgestellt wird.



Ferner unterhält die *Firma EURO DB NV, place der l'Université 16, B-1348 Louvain-la-Neuve* für ganz Belgien ein zentrales Handelsregister, in das jeder Einsicht nehmen kann. Die Einsichtnahme ist kostenpflichtig.

2. Handwerk

Darüber hinaus gibt es in Belgien für das Handwerk ein sog. Handwerksregister ("*ambachtregister / registre de l'artisanat*"), das ebenfalls von den Geschäftsstellen der Handelsgerichte geführt wird.

In dieses Register haben sich alle nicht handelstreibenden Handwerker eintragen zu lassen. Dabei wird unter einem nichthandelstreibenden Handwerker jede natürliche Person verstanden, die für gewöhnlich als Haupt- oder Nebenberuf im Rahmen eines Werkvertrages vornehmlich Arbeitsleistungen zur Verfügung stellt, mit denen keine Lieferung von Waren oder lediglich die zufällige Lieferung von Waren verbunden ist.

Sofern Unklarheit dahingehend besteht, ob eine bestimmte Tätigkeit unter die Definition des Handwerks fällt, enthält der Königliche Erlass vom 25.08.1965 eine Liste, in der die diesbezüglichen Handwerke explizit aufgeführt sind.

Die Registrierung hat vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen, wobei dem diesbezüglichen Antrag ein Nachweis beizufügen ist, aus dem die Befähigung für das entsprechende Handwerk hervorgeht.

Für die Registrierung ist eine Gebühr in Höhe von 16,11 € (650,- BEF) zu entrichten.

Ist ein Handwerker im Handwerksregister aufgenommen, so haben sämtliche Dokumente, Rechnungen, Briefe, Bestellscheine etc., die er in Ausübung dieser Tätigkeit verwendet, die Bezeichnung „Handwerksregister“ entweder vollständig ausgeschrieben (ndl. „*ambachtregister*“ oder frz. „*registre de l'artisanat*“) oder aber in abgekürzter Form (ndl. „AR“ oder frz. „RA“) inklusive dem zuständigen Handelsgericht und der Registrierungsnummer zu enthalten.



Von den Handwerksregistern selbst werden in der Regel keine Auskünfte erteilt.

Die *Firma EURO DB NV, place de l'Université 16, 1348 B-Louvain-la-Neuve* unterhält jedoch für ganz Belgien ein zentrales Handwerksregister, in das jeder Einsicht nehmen kann. Die Einsichtnahme ist kostenpflichtig.

3. Besondere Nachweispflicht bei der Tätigkeit in kleinen oder mittleren Handels- oder Handwerksunternehmen

Jedes kleine und mittlere Unternehmen (KMU), das eine Tätigkeit ausüben wünscht, für die eine Eintragung in das Handels- oder Handwerksregister verlangt wird, hat gemäß dem Programmgesetz vom 10.02.1998 sowie dem Ausführungserlass vom 21.10.1998 besondere Nachweispflichten zu erfüllen.

Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit als Haupt- oder nur als Nebentätigkeit ausgeübt wird.

3.1. Kenntnisse für die Betriebsführung

Die Kenntnis für die Betriebsführung beinhaltet Nachweise bezüglich:

- Rechtskenntnisse (Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Spezielle Reglementierungen, soziales Statut von Selbständigen, Versicherungen, etc.);
- Handelskenntnisse (Handelspolitik, Einkauf, Verkauf, Lagerverwaltung, Zahlungs- und Kreditpolitik etc.);
- Buchhaltungskennntnisse (gesetzliche Bestimmungen bezüglich Buchhaltung von Selbständigen und KMUs, einfache Buchhaltung und Einführung einer teilweisen doppelten Buchhaltung, MwSt., Steuern etc.);
- Allgemeine Informatikkenntnisse.



Diese Kenntnisse können entweder durch Vorlage entsprechender gemäss dem Gesetz vorgeschriebener Dokumente oder durch diesbezügliche Praktika, deren Dauer ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist, nachgewiesen werden.

3.2. Berufsspezifische Fähigkeiten

Darüber hinaus haben diejenigen Personen, die einen der folgenden reglementierten Berufe ausüben möchten, für diesen Beruf ihre speziellen Kenntnisse nachzuweisen.

- **Bausektor**
 - Bauunternehmer - Marmorbearbeiter
 - Bauunternehmer - Deckenverputzer - Zementarbeiter
 - Bauunternehmer - Tischler - Zimmermann
 - Bauunternehmer - Steinmetz
 - Bauunternehmer von Glasarbeiten
 - Bauunternehmer von Blei- und Zinkarbeiten und metallenen Dachbedeckungen
 - Bauunternehmer von Mauer- und Betonarbeiten
 - Bauunternehmer von nicht metallenen Dachbedeckungen von Gebäuden
 - Bauunternehmer von Abbrucharbeiten
 - Bauunternehmer Wasserabdichtungen von Gebäuden
 - Tapezierer
 - Teppichbodenleger - Mosaikbearbeiter
 - Heizungsinstallateur
 - Gasinstallateur
 - Sanitärinstallateur
 - Anstreicher - Maler

- **Mechanik**
 - Mofa - Mopedmechaniker
 - Karosseriebauer
 - Elektriker - Installateur



- Fabrikant - Installateur von Lichtreklamen
- Fahrradmechaniker
- KFZ-Mechaniker
- Kälteinstallateur
- Motarradmechaniker
- Uhrenhersteller -Uhrmacher

- **Handel und Dienst**
 - Bestattungsunternehmer
 - Photograph
 - Händler für Viehfutter und Stroh
 - Händler für inländisches Getreide
 - Gebrauchtwagenhändler
 - Friseur
 - Kleinhändler für feste Brandstoffe
 - Kleinhändler für flüssige Brandstoffe
 - Müller
 - Brillenhersteller - Optiker
 - Schönheitsspezialist
 - Techniker für Zahnprothesen
 - Schlachter- und Fleischgrosshändler

- **Lebensmittel**
 - Bäcker - Konditor
 - Gastwirt oder Feinkosthändler

- **Textilreinigung**
 - Chemische Reinigung - Färberei

Diese spezifischen Berufskennntnisse können entweder durch einen Befähigungsnachweis oder aber durch Berufserfahrung erbracht werden.



3.3. Gründungsbescheinigung für das Handelsregister

Wie oben unter B.I. bereits ausgeführt, ist bei der Eintragung in das Handelsregister eine sog. Gründungsbescheinigung vorzulegen. Diese wird von der **Handwerks- und Gewerbekammer** (*„Kamer van Ambachten en Neringen / Chambres des Métiers et Négoces“*) derjenigen Provinz erteilt, von der aus die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Für die Beantragung dieser Gründungsbescheinigung sind diejenigen Unterlagen beizufügen, die nachweisen, dass der Antragsteller die erforderlichen Bedingungen erfüllt. Gleichzeitig ist eine Steuermarke in Höhe von 4,96 € (200,- BEF) beizufügen.

4. Registrierung und Anerkennung von Bauunternehmen

Jede Person oder Firma, die Arbeiten ausführt, die als unbeweglich angesehen werden, hat bei der **Registrierungskommission** (*„registratie- commissie / commission d'enregistrement“*), die dem Finanzministerium angehört, eine Registrierung als Bauunternehmer zu beantragen.

Diese Registrierung ist in Belgien eingeführt worden, um sozialrechtlichem und steuerrechtlichem Betrug (illegale Arbeitsvermittlung) sowie Schwarzarbeit im Baugewerbe vorzubeugen.

Das für die Registrierung erforderliche Antragsformular ist bei der Verwaltung der direkten Steuern (*„Bestuur der Directie Belastingen / Administration des Contributions Directes“*) erhältlich, wobei der Antrag selbst per Einschreibebrief an den Vorsitzenden der Registrierungskommission der jeweiligen Provinz zu richten ist.

Dem Antrag selbst sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- Eintragung in das Handelsregister;
- Mehrwertsteuernummer;



- Vorlage eines Führungszeugnisses;
- Nachweis einer Niederlassung in Belgien oder einem anderen europäischen Mitgliedstaat (durch Vorlage der Veröffentlichung des Gesellschaftsvertrages im belg. Amts- und Gesetzesblatt (*„Belgisch Staatsblad - Moniteur Belge“*) oder einer Blankorechnung);
- Nachweis, dass man über ausreichende finanzielle, administrative und technische Mittel verfügt, um steuer- und sozialrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen;
- bei Gesellschaften, eine Kopie der Gründungsakte;
- ggf. die Eintragung als Arbeitgeber;
- ggf. der Nachweis über den Versicherungsanschluss für die Haftung des Arbeitgebers bei Arbeitsunfällen;
- ggf. eine Gründungsbescheinigung.

Sofern ein Bauherr oder Auftraggeber einen Bauunternehmer beschäftigt, der nicht über die erforderliche Registrierung verfügt, so hat dieser Bauherr von der Bezahlung an den Bauunternehmer 30% einzubehalten. Die Hälfte dieser 30% hat der Bauherr an den Fiskus, die andere Hälfte an die Sozialversicherungsbehörde zu bezahlen.

Der Auftraggeber haftet darüber hinaus mit dem Bauunternehmer gemeinschaftlich für die Steuerschulden des Bauunternehmers bis zu einer Höhe von 35% der Gesamtkosten (ohne MwSt.) der Arbeiten und ebenfalls für die Schulden dieses Unternehmers gegenüber der Sozialversicherungsbehörde im Verhältnis zu 50% der Gesamtkosten der Arbeiten (ohne MwSt.), sofern es eine private Wohnung betrifft.

Diese Regelung gilt im übrigen seit dem 01.01.1999 auch für Subunternehmer.

Der Antrag hat für eine spezifische Tätigkeit zu erfolgen. Sofern ein registrierter Unternehmer eine Arbeit annimmt, für die er über keine Registrierung verfügt, wird er einem nicht registrierten Unternehmer gleichgestellt.



Eine Liste der registrierten Bauunternehmer kann im übrigen beim Verkaufsbüro für Veröffentlichungen bei der Hauptverwaltung der direkten Steuern für einen Betrag in Höhe von 49,58 € (2.000,- BEF) käuflich erworben werden.

C. HANDELS- UND HANDWERKSTÄTIGKEIT FÜR EU-STAATSANGEHÖRIGE IN BELGIEN

Der Nichtbelgier, der jedoch Staatsangehöriger eines EU-Mitgliedstaates ist und eine Handels- oder Handwerkstätigkeit in Belgien ausüben möchte hat die folgenden Pflichten:

1. Registrierung im Handels- bzw. Handwerksregister

Auch der EU-Ausländer hat sich je nachdem, welche Tätigkeit er in Belgien ausüben möchte vor Aufnahme seiner Tätigkeit im örtlich zuständigen Handels- oder Handwerksregister eintragen zu lassen.

Neben den oben (siehe unter B.I. und B.II.) bereits aufgeführten Antragsvoraussetzungen hat er dabei offenzulegen, ob er seine Tätigkeit gleichzeitig in Belgien und in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ausübt.

Sollte es sich um eine **einmalige Tätigkeit** in Belgien handeln (d.h. der Händler bzw. Handwerker verfügt über keine Niederlassung, Zweigstelle oder Filiale in Belgien), dann genügt es, wenn der EU-Ausländer diese Tätigkeit beim Handels- oder Handwerksregister anmeldet, eine Registrierung ist in diesem Fall entbehrlich. Aufgrund einer derartigen Anmeldung erhält der EU-Ausländer lediglich eine Empfangsbestätigung.

Die diesbezügliche Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, Vorname, Geschlecht, Beruf, Wohn- oder Gesellschaftssitz;



- Nationalität;
- Im EU-Ausland ausgeübte Handels- oder Handwerkstätigkeit;
- Diesbzgl. Registrierungsnummer im Handels oder Handwerksregister, in dem Land, in dem der Antragsteller normalerweise seine Tätigkeit ausübt;
- Tätigkeit, die er in Belgien ausüben möchte;
- Anfangsdatum und Dauer dieser Tätigkeit;
- Ausübungsort dieser Tätigkeit;
- Umsatzerwartung bezüglich der Tätigkeit, die in Belgien ausgeübt wird;
- Namensliste der Arbeitnehmer, die angestellt werden (mit genauer Angabe, ob ihre vorübergehende Entsendung nach Belgien mit Art. 12 der Verordnung 574/72/EWG des Rates vom 21.03.1972 in Anwendung der Verordnung 1408/71/EWG, übereinstimmt).
- Nachweis, dass der Antragsteller die Voraussetzungen erfüllt, die ggf. gemäß den Gesetzen und Regelungen seines Landes sowie auch denen Belgiens, für die Ausübung dieser Tätigkeit verlangt werden. Dabei ist den internationalen Übereinkommen Rechnung zu tragen.

2. Registrierung bei der örtlich zuständigen Registrierungskommission

Die oben (siehe unter B.IV.) bereits dargestellte Registrierung besteht auch für Bauunternehmer, die ihren Betriebssitz außerhalb Belgiens haben, sich aber in Belgien im Bausektor betätigen.

Die Antragsvoraussetzungen sind mit denen für Bauunternehmen mit Betriebssitz in Belgien identisch.

Jedoch hat der EU-Ausländer ohne Betriebssitz in Belgien, ein Wohndomizil in Belgien zu begründen.

Auch hier sind Erleichterungen vorgesehen, wenn nur **eine einmalige baugewerbliche Tätigkeit** in Belgien erfolgt.



Darüber hinaus können sich EU-ausländische Unternehmen unter der Mehrwertsteuernummer, die sie in ihrem Sitzland haben, **vorläufig** in dieses Register einschreiben. Diese **vorläufige Registrierung** ist jedoch lediglich für 12 Monate gültig.

Erhält jedoch der EU-Ausländer auf seinen Antrag hin eine belgische Mehrwertsteuernummer, so hat er innerhalb von 15 Tagen dies der örtlichen Registrierungskommission mitzuteilen. Mit dieser Mitteilung beginnt ein neues Antragverfahren auf entsprechende Registrierung.

3. Besondere Nachweispflicht bei der Tätigkeit in kleinen oder mittleren Handels- oder Handwerksunternehmen für EU-Ausländer

Wie unter B.III. bereits ausgeführt sind für die Ausübung einer Tätigkeit in kleinen und mittleren Unternehmen, für die die Eintragung in das Handels- oder Handwerksregister erforderlich ist, besondere Nachweispflichten zu erfüllen.

Sowohl die Kenntnisse der Betriebsführung, als auch der berufsspezifischen Fähigkeiten können durch Beweismittel, deren Beweiswert aus internationalen Verpflichtungen folgt, geführt werden.

Für Angehörige aus EU-Mitgliedsstaaten gilt dabei die *Richtlinie 1999/42/EG* des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juni 1999 über ein Verfahren zur Anerkennung der Befähigungsnachweise für die unter die Liberalisierung- und Übergangsrichtlinien fallenden Berufstätigkeiten in Ergänzung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Befähigungsnachweise.²

In diesem Zusammenhang reicht es für EU-Ausländer aus, wenn die sog. **EG-Bescheinigung** beigefügt wird. Dabei darf die anerkennende Behörde die im Rahmen dieser Bescheinigung aufgeführten Befähigungsnachweise nicht auf ihre inhaltliche Richtigkeit überprüfen.

²Diese Richtlinie hat die vorherige Richtlinie 64/427/EWG aufgehoben und ersetzt.



4. Weitere Zulassungsvoraussetzungen

4.1. Fiskale Pflichten

Gemäß dem belg. Mehrwertsteuergesetz ("*Wet tot invoering van het Wetboek van de belasting over de toegevoegde waarde*" – "*Loi créant le Code de la taxe sur la valeur ajoutée*") *) vom 28.12.1992 ist jede Person die regelmässig eine wirtschaftliche Tätigkeit in Belgien ausübt, der Mehrwertsteuerpflicht unterworfen.

Demzufolge hat der EU-Ausländer, der eine Handels- bzw. Handwerkstätigkeit in Belgien ausüben möchte, eine **Mehrwertsteuernummer** bei der Mehrwertsteuerbehörde ("*Administratie van de B.T.W. / Administration de la T.V.A.*") zu beantragen.

Die Mehrwertsteuernummer ist auf allen Geschäftspapieren anzugeben.

Ein EU-Ausländer, der über keine Niederlassung in Belgien verfügt, kann eine Mehrwertsteuerbeantragung nicht selbst vornehmen. In diesem Fall ist er auf die Unterstützung eines sog. Fiskalvertreters angewiesen.

Sofern es sich lediglich um eine einmalige Tätigkeit eines EU-ausländischen Betriebes in Belgien handelt und sofern die Tätigkeit –wirtschaftlich gesehen– als geringfügig bezeichnet werden kann, ist aber eine Mehrwertsteuernummer nicht erforderlich.

4.2. Sozialversicherung

Der EU-Ausländer, der sich in Belgien niederlässt, um hier seine Haupttätigkeit auszuüben, ist dem belgischen Sozialversicherungssystem unterworfen.

Dies hat zur Folge, dass er innerhalb von 90 Tagen ab Beginn seiner Tätigkeit eine Sozialversicherung bei einer belgischen Krankenversicherung für Selbständiger abzuschließen hat.



Sofern der EU-Ausländer seine Tätigkeit in zwei verschiedenen EU-Staaten gleichzeitig ausübt, kann er gemäß **der Verordnung Nr. 1408/71/EWG** seine Sozialversicherungsbeitragspflicht auf einen dieser beiden Staaten begrenzen.

Der EU-Ausländer hat diese Beitragspflicht in dem Staat zu bezahlen, in dem er seinen Wohnsitz hat und in dem er seine Tätigkeit ausübt. Sind der Wohnsitzstaat und der Staat, in dem er seine Tätigkeit ausübt unterschiedlich, so hat die diesbezügliche Versicherung in dem Staat zu erfolgen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird.

Vorstehende Abhandlung hat keinen wissenschaftlichen Anspruch und / oder auf Vollständigkeit. Sie ersetzt keinen Rechtsrat.

Urheberrechtlich geschützt / Copyright by Christoph Kocks, Brussels, Belgium

